

UK/18. November 1999

Infobrief 61/99

Internet-Banking; Discount Broker; Beratungs- und Informationspflichten

Sachverhalt

Ein 19jähriger Schüler unterhielt bei Consors Discount Broker Depot und Konto, auf dem ein Betrag von 6.900 Euro gutgeschrieben waren. Am 05.07.1999 erteilte er Order über 400 Aktien der Firma "buecher.de" zu dem vom Consors angegebenen Preis von 19 Euro pro Stück, allerdings ohne Limit und für den darauf folgenden Tag. Die Order für die Zeichnung der Aktien wurde ausgeführt. Der Preis lag allerdings mittlerweile bei 61 Euro pro Stück. Damit wurde das Konto des Schülers um über 35.000,- DM überzogen. Da in der Folge die Aktien wieder auf 26 Euro fielen, war diese Überziehung im wesentlichen auch nicht mehr durch den Aktienwert gedeckt.

Consors Discount Broker verlangte daraufhin die Rückführung des Kontos auf den Beleihungswert, der ca. bei 13.000,- DM lag. Den Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe des über den Beleihungswert hinausgehenden Betrages, den der Schüler mit einer Ratenzahlung von 500,- DM pro Monat vorschlug, lehnte sie ab.

Nachdem die Überziehung nicht zurückgeführt wurde, verkaufte Consors die Aktien von "Buecher.de" zu einem Kurs von 26 Euro, kündigte die gesamte Kontoverbindung und macht nun den restlichen Betrag gegen den Schüler geltend.

Stellungnahme

Rechtliche Bewertung

Rechtmäßigkeit der Kündigung

Gegen die Kündigung des Kredites wird der Kunde in diesem Fall vorgehen können. Eine Bank kann eine Überziehung dulden, ohne damit einen Kreditvertrag auf Dauer abzuschließen. Dies hat der BGH (Urt. v. 14.04.1992 – XV ZR 22/91) in seiner Überziehungsprovisionsentscheidung festgestellt. Damit hat im vorliegenden Fall Consors im Ergebnis zu Recht unter Bezugnahme auf Nr. 19 AGB-Banken das Kreditverhältnis gekündigt, nachdem sie eine mehrwöchige Frist zur Rückführung des Kredites gesetzt hatte und mit einer Frist von einem Monat schließlich die Geschäftsbeziehung kündigte. Ob dies kundenfreundlich ist, ist eine andere Frage. Im Hinblick auf die Höhe von Überziehungsprovisionen ist dieses Ergebnis jedoch im übrigen für den

Kunden im Vergleich zu den so fällig werdenden Verzugszinsen voraussichtlich noch vergleichsweise günstig.

Verletzung von Informations- und Beratungspflichten

Generell: Informations- und Beratungspflichten auch im "Direkt Brokerage"?

Auf die Frage nach Informations- und Beratungspflichten für die Anbieter etwa im Wertpapiergeschäft im Internet finden sich z.B. im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen keine speziellen Vorschriften. Andererseits spielt im Fernabsatzgeschäft insbesondere die komfortable und kostengünstige Form der Wertpapierorder per Mausclick, das sogenannte "Execution Only Business" im "Direkt Brokerage", also die Möglichkeit für den Kunden, seine Wertpapierorder direkt über Telefon oder Internet zu erteilen, eine große praktische Rolle¹. Es ergibt sich jedoch die besondere Problematik, daß auf der einen Seite insbesondere das Wertpapiergeschäft (und auch Wertpapierkredite) im Internet-Banking angeboten und wohl auch angenommen wird, hier jedoch auf der anderen Seite eine persönliche Beratung wesensgemäß ausgeschlossen ist. Jedoch müssen auch für Informations- und Beratungspflichten beim Fernabsatz im Internet die Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie 93/22/EWG vom 10.5.1993² bzw. des § 31 WPhG beachtet werden.

Aus rechtlicher Sicht ist es bei "execution-only"-Geschäften vor allem problematisch, den Maßstab für Informations- und Beratungspflichten festzulegen. Gibt es hier so gut wie keine Informations- und/oder Beratungspflichten, da der Verzicht etwa auf jegliche Beratung doch zu dem eigentlichen "Wesen" dieser Geschäftsform gehört³? Inwieweit kann oder muß hier differenziert werden?⁴ Von den Regelungen der Richtlinie sind hier in erster Linie die Spiegelstriche 4 und 5 von Art. 11 I von Bedeutung, die sich an der Rechtsprechung des BGH aus der "Bond"-Entscheidung⁵ mit der dort getroffenen Unterscheidung in personen- und objektgerechte Beratung orientieren. Bei der objektgerechten Beratung steht die "objektive" Information im Vordergrund, während die personengerechte Beratung auf eine "subjektive" Beratung des einzelnen Anlegers zielt. Doch macht es wenig Sinn, eine klare Trennung zwischen Beratung und Information zu ziehen. Je detaillierter und konkreter die Information, um so mehr Beratungsqualität entfaltet sie. Es geht vielmehr darum zu klären, inwieweit auch bei einer Vertriebsform wie dem Fernabsatz und hier insbesondere dem "Direkt Brokerage" die rechtlichen Anforderungen *de lege lata* ausreichend berücksichtigt werden können oder eine spezielle Regelung für den Fernabsatz erforderlich ist. Der Schlüssel hierzu und damit die Implementation eines möglichst hohen Anlegerschutzes auch für die neuen Kommunikationstechnologien, ohne damit zugleich den prinzipiell wünschenswerten, jedenfalls aber ohnehin nicht aufzuhaltenden Einsatz dieser Technologien paternalistisch für den Verbraucher durch subjektive Beratungsanforderungen *de facto* "zu verbieten", liegt in der konsequenten Nutzung der Potentiale

¹ in den USA etwa hat sich die Zahl von Online-Wertpapierkonten innerhalb des Jahres 1998 auf 7,3 Millionen verdoppelt (FAZ vom 6.2.99)

² vgl. zur Umsetzung Deckert EWS1998, 46 ff

³ in diesem Sinne z.B. Kienle in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch (München 1997) § 110 Rn. 48

⁴ vgl. die verschiedenen Ansätze bei Reich, WM 1997, 1601 ff; von Rottenburg, WM 1997, 2381 ff. ; Titz, WM 1998, 2179 ff.; Metz, VuR 1997, 183 ff.

⁵ BGH WM 1993, 1456

zur Objektivierung der Beratung. Mit anderen Worten muß es der theoretische Ansatz auch und gerade für Wertpapiergeschäfte im Fernabsatz sein, die Beratungselemente zu objektivieren und damit gleichsam in Informationen umzuwandeln, die mit dem entsprechenden Fernabsatzmedium erbracht werden können – dann aber auch erbracht werden müssen.

Abfrage der Risikogruppe

Es werden dabei insbesondere folgende Risikogruppen von Anlegern bestimmten Anlageprodukten zugeordnet¹, wobei ein “+” die Erlaubnis zur Ausführung entsprechender Geschäfte bezeichnet:

	Spareinlagen, Termingelder – A	Anlagen mit geringem Risiko (Rentenwerte) – B	Anlagen mit Risikostreuung (z.B. Invest- mentfonds) – C	Einzelrisikobe- haftete Anlagen (z.B. Aktien) – D	Risikopapiere (Derivate) – E
Risikogruppe A (defensiv)	+	-	-	-	-
Risikogruppe B (konservativ)	+	+	-	-	-
Risikogruppe C (risikobewußt)	+	+	+	-	-
Risikogruppe D (dynamisch)	+	+	+	+	-
Risikogruppe E (spekulativ)	+	+	+	+	+

Mit Hilfe einer solchen Kategorisierung wird versucht durch Gruppenbildung anlegerorientierte Beratungsaspekte zu objektivieren oder mit anderen Worten in "Informationen" umwandeln und dem Anbieter entsprechende Informationspflicht auferlegen, bzw. die Ausführung der Geschäfte zu verweigern. Dies hat zur Folge, daß der Anbieter zum einen nicht nur ganz generalisierte Informationen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung verschicken darf, sondern dem Verbraucher die Möglichkeit geben muß, sich ohne weiteres anhand der genannten Kriterien einordnen und eindeutig und umfassend über die Risiken der von ihm geplanten Geschäfte aus den Unterlagen des Anbieters informieren zu können. Zum anderen aber muß der Anbieter anhand einer solchen Einordnung des Anlegers auch die entsprechenden technischen Vorkehrungen treffen, daß der Verbraucher ohne weitere Beratung - im eigentlichen "Direct Brokerage" oder eben "Execution Only Business" also - nur die Geschäfte tätigen kann, in die er nach Kenntnisstand und Risikobereitschaft eingeordnet worden

¹ vgl. z.B. Assmann/Schulze, Handbuch des Kapitalanlagerechts (2.A. München 1997), s. 175 f. aber auch die Antragsformulare mancher Direkt Banken (z.B. comdirect), die nach der IFF-Studie "Banken und Internet" im wesentlichen auch mit Variationen im Gebrauch sind.

ist¹. Genügt ein Anbieter diesen Anforderungen nicht, informiert er also den Verbraucher nicht umfassend und verständlich über die Risiken der Geschäfte oder führt er online gegebene Aufträge des Verbrauchers aus, die nicht zu den anlegerorientierten Anlagestandards des Kunden passen, haftet er dem Verbraucher gegenüber auf Schadensersatz. Erfahrungen aus der IFF-Studie "Internet und Banken" lassen hier vermuten, daß zwar das Werbeangebot auf den Internetseiten der Banken sehr groß ist, der Informationsgehalt jedoch wenig spezifiziert und aufbereitet ist.

Sofern neben den erforderlichen Informationen dann noch weitere, "echte" Beratungsleistungen erbracht werden, wie etwa Anpreisungen bestimmter Anlagegeschäfte, haftet der Anbieter ohnehin in den Fällen, in denen diese Beratung bzw. Informationen falsch oder unvollständig sind.

Diese Form der Anlegerinformation auf der Grundlage einer solchen Risikomatrix ist jedoch sehr problematisch. Einerseits stellt schon die Verwendung des Begriffes "Risiko" in dieser Tabelle eine erst noch zu klärende Variable dar: Welches Risiko ist hier gemeint: Das Risiko Verluste zu machen, das Risiko Geldwert zu vernichten, das Risiko nicht an der fortschreitenden Entwicklung der Wirtschaft zu partizipieren, das Risiko weniger Rendite zu erhalten als auf dem Sparbuch etc.. Damit genügt aber nicht die übliche Praxis der Anbieter, hier einfach zum "Selbsteinordnen" des Kunden eine solche Tabelle ins Netz zustellen, den Anforderungen an eine ausreichende Information. Hier könnte noch vieles besser erläutert und damit Beratungsleistung in Information umgewandelt werden.

Zum anderen ergibt sich für den Kunden im Internet auch ein Dilemma: Will er zumindest in Zukunft auch einmal Geschäfte einer höheren Risikoklasse tätigen, muß er sich eigentlich – auch entgegen seiner wirklichen Erfahrung – gleich zu Beginn der Geschäftsbeziehung in eine höhere Kategorie einordnen, denn wie will er anders jemals die Erfahrungen mit entsprechenden Geschäften glaubhaft seiner Internetbank angeben, um in eine höhere Klasse kommen zu können: von solchen Geschäften hat er sich ja mit der eigenen Einordnung ja gerade erst ausgeschlossen. Der Kunde könnte allenfalls ein zweites Depot eröffnen und dort seine Erfahrungen, ebenfalls unter Verschweigen seiner tatsächlichen Kenntnisse, sammeln – ein wahrhaft widersinniges Ergebnis.

Insgesamt ist damit die gängige Praxis der Einordnung des Kunden in Risikogruppen nur auf den ersten Blick plausibel, bei näherer Betrachtung aber ein noch sehr unterentwickeltes Instrument, um ausreichende und einem guten "Beratungsstandard" entsprechende Informationsdienstleistungen im Internet zu erbringen.

Entscheidung des BGH zur Aufklärungspflicht im Internet-Banking

In einer seiner jüngsten Entscheidungen hat der BGH ausgesprochen, daß Discount-Broker, die sich ausdrücklich nur an gut informierte und erfahrene Anleger wenden, jede Beratung ablehnen und lediglich Order ausführen, nur reduzierten Aufklärungspflichten unterliegen, die grundsätzlich durch Übermittlung standardisierter Informationen an den Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfüllt werden können². In dieser Entscheidung folgte der BGH der Auffassung, die im "Execution Only Busi-

¹ Vgl. auch von Rottenburg, WM 1997, 2381 ff.; allerdings liegt in der Praxis eine gewisse Gefahr darin, daß der Kunde bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen sich in eine hohe Risikoklasse einordnet um später problemlos alle Geschäfte tätigen zu können.

² S. die Rubrik BGH aktuell auf der homepage www.iff-hamburg.de; zugl. WM 1999, S. 2300 ff.

ness“ von einer nur sehr reduzierten Aufklärungspflicht ausgeht¹ und widerspricht der in der Literatur vertretenen Meinung, daß – anders als z.B. die echte Beratungspflicht – die Informationspflicht nicht per se durch die Vertriebsart Internet eingeschränkt sei und eine Aufklärungspflicht erst dann entfalle, wenn sich der Kunde gegen die Information “sperrt”².

In der weiteren Begründung des BGH wird allerdings deutlich, daß hier sehr wohl differenziert werden soll, nämlich in die Übersendung allgemeiner Informationen und Aufklärungshinweise in besonderen Situationen. Im Ergebnis wird hier die Initiativlast von BGH umgedreht: nicht der Anbieter soll die Informationen solange liefern bis der Kunde sich “sperrt”, sondern der Kunde soll seinen Informationsbedarf äußern.

Wie noch zu zeigen sein wird, bietet die Gestaltung der entsprechenden Eingabemasken aber auch hier die Möglichkeit kundenfreundlich den Erfordernissen des BGH genüge zu tun und damit eine gesteigerte Informationspflicht der Anbieter auch in den Fällen zu erzielen, in denen der Kunde nach der wenig aussagekräftigen Einordnung in eine Risikoklasse dennoch Anspruch auf Aufklärung über spezielle Risiken hat.

Beratungsverschulden durch ConSors

ConSors dürfte im vorliegenden Fall eine positive Vertragsverletzung in Form einer mangelhaften Beratung durch Ankaufen von Aktien bei einer Neuemission auf dem Neuen Markt zu einem dreifach so hohen Preis wie angegeben (statt 19 Euro 61 Euro) gegenüber dem Schüler begangen haben.

1. Mangelhafte Anlageberatung (§ 31 WpHG)

Hatte die Bank den 19 jährigen Schüler nicht adäquat und differenziert nach Geschäften nach seiner Einordnung in eine Risikogruppe befragt oder war gar das getätigte Geschäft nicht von einer dementsprechenden Einordnung gedeckt, ergibt sich eine Haftung aus positiver Vertragsverletzung in Verbindung mit § 31 II WpHG. Insbesondere kann sich der Finanzdienstleister nicht auf eine ausreichende Erfüllung seiner Pflichten nach § 31 WpHG berufen, wenn seine website nicht den Verbraucher ausreichend transparent informiert und ihm der Sinn und Zweck der Abfrage nicht deutlich genug vor Augen geführt wird.

Darüber hinaus sollte bei einem Internetanbieter auch eine Sicherung eingebaut sein, die zumindest eine Nachfrage dann auslöst, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein 19 Jähriger sich selbst in die höchste Risikoklasse einordnet. Daß dies eine realistische Einordnung darstellt ist fernliegend.

2. Fehlerhafte Ausführung des Auftrages (§ 157 BGB)

¹ OLG München WM 1998, 2188, 2189; Kienle, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch § 110 Rdn. 48; Kümpel, Bank- und Kapitalmarktrecht Rdn. 8.275; Jütten BuB Rdn. 7/14; Schäfer/Müller, Haftung für fehlerhafte Wertpapierdienstleistungen Rdn. 261; Heinsius, Festschrift Kübler S. 405, 432 f.; Steuer, Festschrift Schimansky S. 793, 814 f.; Horn ZBB 1997, 139, 150; ders., Festschrift Schimansky S. 653, 661 f.; Balzer, DB 1997, 2311, 2316; Nobbe, in: Horn/Schimansky, Bankrecht 1998 S. 235, 253; s. auch Raeschke-Kessler WM 1996, 1764, 1768

² Koller, in: Assmann/Schneider, WpHG 2. Aufl. § 31 Rdn. 135, 136; Reich WM 1997, 1601, 1606

Aber selbst wenn der Schüler im vorliegenden Fall sich selbst in eine Risikogruppe eingeordnet haben sollte, die ihm die Order für Neuemissionen auf dem Neuen Markt gestattet hatte und man nicht bereits im Zulassen diese Einordnung eine schuldhaftige Vertragsverletzung von ConSors sehen wollte, ergibt sich eine Haftung noch aus anderem Grunde. Auch wenn zunächst einmal der Auftrag auf der Eingabemaske "ohne Limit" eingegeben worden ist und damit auf den ersten Blick eine Ausführung der Order auch in dreifacher Höhe umfasst scheint, ist dies bei genauerer Betrachtung der Situation, nämlich bei einer Auslegung des Auftrages nach § 157 BGB nicht der Fall. Zwar wird beim "Execution Only Business" grundsätzlich keine Beratung, wenn auch eine gesteigerte Aufklärungs- und Informationspflicht, geschuldet (s.o.).

Dennoch gilt auch hier – wie überall im Zivilrecht – die normative Bewertung durch Auslegung der Willenserklärungen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gem. § 157 BGB. Eine solche Auslegung hätte im vorliegenden Fall ergeben müssen, daß

- a) der Kunde in keinem Fall das Zeichnen von Aktien zu dem dreifachen angegebenen Wert tätigen will, auch wenn hier – offenbar aufgrund einer Voreinstellung auf der Eingabemaske – "ohne Limit" der Auftrag dazu gegeben wurde. Eine immanente Grenze, die zumindest zur Nachfrage führen müsste, könnte hier etwa bei dem Doppelten des Emissionspreises liegen. Andere Online Anbieter sehen aus diesem Grund gerade bei Neuemissionen den Zwang zur Eingabe eines Limits vor. Es entspricht also jedenfalls der Verkehrssitte, nicht unreflektiert bei einer Order im Fernabsatz/Internet, also ohne vorherige Absprache und Beratung, das Eingabefeld "ohne Limit" so zu verstehen, daß der Kunde wirklich zu jedem, also z.B. auch dem hundertfachen Preis kaufen möchte.
- b) der Kunde nicht über eine erhebliche Summe sein Konto für eine Spekulation mit neuen Werten auf dem Neuen Markt überziehen wollte. Jedenfalls also für den Fall einer überproportionalen Kreditaufnahme aufgrund eines stark angestiegenen Wertes bei einer Neuemission muß ein Finanzdienstleister auch im Internet erkennen, daß eine derartige Auslegung der per bloßem standardisierten Maus-klickverfahren abgegebenen Willenserklärung wohl nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall hat also ConSors nicht, wie es § 31 I WpHG noch einmal beschreibt, "ihre Dienstleistung mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit **im Interesse des Kunden**" erbracht und sich "um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemüht". Vielmehr wurde hier entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben und in Verstoß gegen die Verkehrssitten für eine Neuemission auf dem Neuen Markt gezeichnet, die für den Kunden nicht nur den Verlust seines eingesetzten Kapitals bedeutet, sondern auch noch eine Verschuldung in dreifacher Höhe.

ConSors ist nach alledem zu dem Ersatz des entstandenen Schadens mit der Maßgabe verpflichtet, daß der Betrag, der über den Verlust hinausgeht, den der Kunde bei Ankauf der Aktien zum doppelten Preis (also 38 Euro), ersetzt werden muß bzw. sich die Forderung der ConSors um diesen Betrag vermindert.

Informationspflicht für ConSors über die Risiken des "Neuen Marktes"

Aus den besonderen Risiken des Neuen Marktes vor allem beim Aktienkauf von Neuemissionen ergibt sich darüber hinaus in jedem Fall für ConSors auch eine gesteigerte Informationspflicht. Im Internetgeschäft muß diesen Informationspflichten über eine transparente und allgemeinverständliche Erklärung genüge getan werden.

Wird diese Pflicht verletzt und führt sie zu dem Abschluß eines Geschäftes, daß der Verbraucher bei entsprechender Kenntnis nicht vorgenommen hätte, haftet der Finanzdienstleister ebenfalls aufgrund positiver Vertragsverletzung.

Verbraucherpolitische Folgerungen und Verbesserungsvorschläge für die Praxis des Internet-Banking

Der Fall des Schülers, der in Spekulationsgeschäften "eine schnelle Mark" machen wollte und am Ende mit einer beachtlichen Schuldenlast dasteht, gibt Anregungen sowohl für verbraucherpolitische Forderungen, als auch (korrespondierend) Verbesserungsvorschläge für die Praxis des Internet-Banking.

Transparenz der Informationen: Destillat aus fehlender Beratung

Internetanbieter müssen sich um ein Höchstmaß an Verständlichkeit ihrer im Internet zur Verfügung gestellten Informationen bemühen. Informationen können zwar Beratung nicht ersetzen. Das Internet bietet aber die Möglichkeit gleichsam als ein Destillat so viel Beratungsleistungen wie möglich als Informationen an den Kunden zu bringen. Dies ist eine schwierige Aufgabe, deren Erfüllung jedoch nicht nur im Interesse des Verbrauchers, sondern auch der Anbieter liegt, denn nur die beste Information wird Internetseiten attraktiv gestalten können.

Schutzmechanismen für unüberlegte Geschäfte

Es ist eine Binsenweisheit, daß ein "Mausklick" allein eine große Gefahr darstellt, "aus Versehen" oder ohne ausreichende Überlegung u.U. weitreichende Erklärungen abzugeben. Kultursoziologisch nämlich dürfte der Befund lauten, daß wir uns zwar alle an den Einsatz von Computern gewöhnt haben, daß dessen Einsatz aber dennoch nicht ein dem Menschen wesensgemäß innewohnendes Verhalten darstellt. Es fehlt ein Gegenüber, es fehlt eine direkte Form menschlicher Kommunikation wie z.B. die Sprache, es fehlt ein wie auch immer geartetes taktiler Erleben der Kommunikation, es fehlt vor allem ein menschliches Maß der Geschwindigkeit: "es war getan, eh es gedacht....". In der Mechanik – etwa an elektrischen Brotschneidemaschinen oder bei Mixern, Rasenmähern etc. – werden für diese Situationen der gedankenverlorenen Betätigung eines "Knopfes" Sicherungsmaßnahmen getroffen. Übertragen auf den vorliegenden Fall, müßte zumindest die Voreinstellung für eine Order auf ein "Limit" gestellt sein, und diese Voreinstellung müßte dann der Kunde erst aktiv umändern. Auf diese Weise sollte neben dem Ausschluß eines entsprechenden "Versehens" bei der Order, ein potentiell unerfahrener Kunde noch einmal zum Überdenken angeregt werden.

Ebenfall für das oben beschriebene Problem der Informationsbedürftigkeit/-willigkeit des Kunden über das getätigte Geschäft, läßt sich ein Lösungsansatz in der Gestaltung der Eingabemaske finden. So kann z.B. in einer "Klick-Box" abgefragt werden, ob vom Kunden noch einmal ausführliche Informationen über das konkrete geplante Geschäft gewünscht sind, auch wenn hierdurch unter Umständen eine Zeitverzögerung bei der Ausführung der Order in Kauf genommen werden muß. Klickt der Kunde aktiv diese Informationsabfragemöglichkeit weg, macht er damit deutlich, daß er auch für das konkrete Geschäft keine Informationen mehr möchte. Dann aber kann er sich später nicht auf eine Aufklärungspflicht des Anbieters berufen.

Die genannten Lösungsansätze sind nur erste Beispiele. Mit der nötigen Phantasie und dem Einsatz der rasant sich weiter entwickelnden technischen Gestaltungsmög-

lichkeiten für eine kreativen Entwicklung der "Internet-Welt" in dieser Form, kann sich der Mensch auch diese Technik zu eigen und zu seinem Werkzeug machen. Im Bereich der Finanzdienstleistungen ergeben sich auch nach Einschätzung der Hier liegen die wahren Anforderungen für Verbraucherschutz im Internet und hier liegen ebenfalls die Chancen für die besten Anbieter mit den zufriedensten Kunden.

Anlage: Bankenaufsicht und Day-Trading-Häuser

BERLIN (dpa-AFX) - Das auch in Deutschland zunehmende sogenannte Daytrading, bei dem Kleinanleger privat per Direktleitung an der Börse handeln, hat auch die Bankenaufsicht auf den Plan gerufen. Das Betreiben von privaten Börsenhandelsräumen, über die den Anlegern häufig der Marktzugang vermittelt wird, erfordere in der Regel eine Erlaubnis vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Darauf hat das Amt am Dienstag in Berlin hingewiesen.

Einigen Betreibern solcher Daytrading-Center sei nicht klar gewesen, dass sie Finanzdienstleistungen anböten und somit unter die Bankenaufsicht fielen, sagte eine Sprecherin. Auch das Amt habe erst eine Abgrenzung vornehmen müsse. Bisher hätten etwa vier solcher Daytrading-Center die Zulassung beantragt. Eine Genehmigung sei noch nicht erteilt worden.

Beim Daytrading machen private Anleger in Sekundenschnelle Börsengeschäfte der Mausklick und Direktleitung zur Börse. Sie können ohne zeitverzögerte Kurse und ohne Umweg über eine Bank oder einen Discount-Broker handeln. Zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Terminprodukten nutzen sie die vollelektronische Börsenanbindung und Informationssysteme.

Daytrading-Center vermieten Anlegern einen Computer-Arbeitsplatz mit Internetzugang. Zugleich vermitteln sie ihren Kunden laut Bankenaufsicht eine Geschäftsbeziehung zu einer Wertpapierfirma, die zum elektronischen Handel an einer Börse zugelassen ist. Diese Wertpapierfirma stellt den Anlegern ihre Handelssoftware an den gemieteten Arbeitsplätzen zur Verfügung und wickelt Börsengeschäfte über die von Anlegern unterhaltenen Konten und Depots ab.

*"Solche Daytrading-Center erbringen in der Regel gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen in der Form der Anlagevermittlung", argumentiert das Aufsichtsamt. Sie benötigten daher eine Erlaubnis des Amtes. Sie seien auch zu einer **fairen Aufklärung ihrer Kunden über Chancen und Risiken der angebotenen Geschäfte** verpflichtet.*

"Gerade beim Online-Handel mit Wertpapieren und Terminprodukten ist eine intensive Aufklärung der Anleger unbedingt erforderlich", heißt es. Viele der in Börsengeschäften unerfahrenen Anleger spekulierten darauf, kurzfristige Kursdifferenzen auf den Märkten über Terminkontrakte mit großer Hebelwirkung für schnelle Gewinne ausnutzen zu können. Die in solchen Geschäften liegenden hohen Verlustrisiken würden dagegen oft vernachlässigt./sl/mr/DP

Quelle: News (c) dpa-AFX Wirtschaftsnachrichten GmbH.